

Bericht und Antrag des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses**Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2013/2014)****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (Drs. 18/912), in ihrer Sitzung am 16. Mai 2013 in erster Lesung beschlossen und an den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sollen regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden. Die Anpassung der Besoldung und Versorgung orientiert sich in der Praxis u. a. am aktuellen Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 9. März 2013 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2013 um 2,65 % sowie zum 1. Januar 2014 eine weitere Erhöhung um 2,95 % vereinbart.

Um einer Abkoppelung von der Lohnentwicklung der tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder entgegenzuwirken, sieht Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen Folgendes vor:

- Das Tarifiergebnis vom 9. März 2013 wird für die bremischen Beamtinnen und Beamten der unteren und mittleren Besoldungsgruppen inhaltsgleich, jedoch über einen Zeitraum von sechs Monaten zeitversetzt, übernommen.
- Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 12a erfolgt ebenfalls eine Erhöhung des Grundgehalts, jedoch abweichend vom Tarifiergebnis um 1,0 vom Hundert.
- Des Weiteren erhöhen sich der Familienzuschlag, die allgemeine Stellenzulage sowie die zu dynamisierenden Beträge der Mehrarbeitsvergütung und die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ebenfalls um 2,65 vom Hundert ab dem 1. Juli 2013 und um 2,95 vom Hundert ab dem 1. Juli 2014.
- Die Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Juli 2013 um 2,65 vom Hundert und am 1. Juli 2014 um 2,95 vom Hundert erhöht.
- Die gestaffelte Anpassung der Bezügebestandteile wird für die bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – entsprechend der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt errechnet – zeit- und inhaltsgleich übernommen.

Für die Besoldungsgruppen ab A 13 und für die Besoldungsordnungen B, C, R und W soll keine Erhöhung des Grundgehalts erfolgen.

Begründet wird diese unterschiedliche Staffelung der Erhöhungsanpassungen zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen bzw. Besoldungsordnungen damit,

dass die Beamtinnen und Beamten höherer Besoldungsgruppen/Besoldungsordnungen sowie Richterinnen und Richter von der allgemeinen Teuerung, zu deren Ausgleich die lineare Erhöhung der Besoldung und Versorgung beitragen soll, weniger stark betroffen seien und deshalb von diesem Personenkreis in Anbetracht der bestehenden Haushaltsnotlage des Landes Bremen ein begrenzter Sparbeitrag gefordert werden könne.

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss hat den Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen in seiner Sitzung am 14. Juni 2013 kontrovers beraten und auf Antrag der Fraktion der CDU eine Anhörung der Landesvorsitzenden bzw. instruierter Vertreter der Deutschen Polizeigewerkschaft, des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, der Gewerkschaft der Polizei, des Vereins Bremischer Richter und Staatsanwälte, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, des Deutschen Beamtenbundes, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes durchgeführt und eine schriftliche Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes eingeholt.

Die angehörten Gewerkschaften bzw. Interessenvereinigungen lehnen übereinstimmend eine zeitversetzte Übernahme sowie unterschiedliche Staffelung der Erhöhungsanpassungen zwischen den Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen ab und fordern, das Tarifergebnis für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu übertragen. Sie sind der Auffassung, der Gesetzentwurf sei, soweit dieser von Beamtinnen/Beamten höherer Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen sowie Richterinnen/Richtern einen Sparbeitrag zur Sanierung des bremischen Haushalts verlange, verfassungswidrig und ein Ausdruck mangelnder Wertschätzung gegenüber diesen Personengruppen. Der Gesetzentwurf bewirke zudem eine langfristig wirkende Gehaltsbenachteiligung der Fach- und Führungskräfte, die sich auch auf ihre Familien auswirke. Dies führe zu erheblichen und dauerhaften Verwerfungen in der Besoldungsstruktur und sei deshalb kein lediglich begrenzter Sparbeitrag. Der Gesetzentwurf lasse eine Abwägung des verfassungsrechtlichen Gebots der amtsangemessenen Alimentation mit der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse vermissen. Eine Besoldung rein „nach Kassenlage“ wurde als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen. Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte forderte daher die Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Besoldungsanpassungsgesetzes. Darüber hinaus trugen die Gewerkschaften und Interessenvereinigungen vor, dass sich das Gesetz negativ auf die Motivation der Beschäftigten auswirke und zu einer Abwanderung hochqualifizierten Personals in andere Bundesländer führen werde.

Die Fraktion der CDU unterstützt – ebenso wie die Fraktion DIE LINKE – diese Positionen der angehörten Gewerkschaften bzw. Interessenvereinigungen und sieht durch den Gesetzentwurf – auf der Grundlage einer eingeholten gutachtlichen Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. h. c. Hagen Lichtenberg – unter anderem das verfassungsrechtlich garantierte Alimentationsprinzip als verletzt an. Bestimmte Besoldungsgruppen würden ohne sachlichen Grund von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt, was auch mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar sei. Die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes hätten durch die vorgelegte Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung nicht ausgeräumt werden können, sondern seien eher noch verstärkt worden.

Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie die Senatorin für Finanzen und der Senator für Justiz und Verfassung teilen diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht. Bei der Konkretisierung der Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation habe der Gesetzgeber einen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung regelmäßig betätigten weiten Gestaltungsspielraum, in dem sich auch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene abgestufte Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2013 und 2014 bewege. Eine unterschiedliche Staffelung der Erhöhungsanpassungen zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen bzw. Besoldungsordnungen sei insbesondere wegen der schwierigen Finanzlage des Landes zwingend notwendig und müsse auch unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung, der durch die in

Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) eingeführte „Schuldenbremse“ Verfassungsrang erhalten habe, bewertet werden. In diesem Zusammenhang sei es auch nicht sachwidrig, sondern sozial gerechtfertigt, von Empfängern höherer Bezüge bei einer allgemeinen Anpassung einen begrenzten Sparbeitrag zu fordern. Der Grundsatz einer amtsangemessenen Besoldung werde hierdurch nicht verletzt, da auch nach der geplanten Anpassung eine notwendige abgestufte Besoldung mit Staffelung der Gehälter im angemessenen Rahmen erhalten bleibe.

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD sowie Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU sowie DIE LINKE, das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (Drs. 18/912) in zweiter Lesung zu beschließen.

II. Antrag und Beschlussempfehlung

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich, das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen (Drs. 18/912) in zweiter Lesung zu beschließen.

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)